

Kleine Anfrage

des Abg. Alfred Dagenbach REP

und

Antwort

des Innenministeriums

Landesamt für Verfassungsschutz

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Stellungnahme gibt sie zu den in der Sendung „Mit mir nicht!“ des ZDF am Mittwoch, 3. Juni 1998, gemachten Vorwürfen an das Landesamt für Verfassungsschutz in Baden-Württemberg ab?
2. Treffen die darin gemachten Aussagen der zu Unrecht als Agentin in der NADIS-Datei geführten aus Mitteldeutschland stammenden Richterin zu, wenn ja: welche Konsequenzen werden daraus gezogen?
3. Trifft es zu, daß bereits die Datenschutzbeauftragte Dr. Leuze auf die Rechtswidrigkeit dieser NADIS-Erfassung hingewiesen hat, und welche Konsequenzen wurden oder werden daraus gezogen?
4. Trifft es zu, daß der betroffenen Richterin bis heute von seiten des Landes bei der Behebung bzw. Wiedergutmachung des bei ihr dadurch verursachten, insbesondere beruflichen, Schadens nicht geholfen wurde und weshalb wurde nicht geholfen?
5. Trifft es zu, daß das Landesamt für Verfassungsschutz sich vor einer Aussage vor der Kamera gedrückt hat, wenn ja, weshalb scheut das Amt diese Konfrontation trotz erklärtem Verständnis für die Situation der Betroffenen, aber leugnen der verursachten Benachteiligungen?
6. Wurden der Betroffenen Auskunft über den Inhalt der Akte gewährt, wenn nein, weshalb nicht?
7. Wie viele vergleichbare Fälle gibt es beim Landesamt für Verfassungsschutz?

05. 06. 98

Dagenbach REP

Antwort

Mit Schreiben vom 29. Juni 1998 Nr. 5–1080/67 beantwortet das Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.–6.:

Die Landesregierung hat zu dem in der Fernsehsendung „Mit mir nicht“ des ZDF am 3. Juni 1998 geschilderten Vorgang bereits in ihren Stellungnahmen vom 10. Februar 1994 zum 14. Tätigkeitsbericht (LT-Drucks. 11/2900, 2. Teil) und vom 9. Februar 1995 zum 15. Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz (LT-Drucks. 11/5000, 2. Teil, 1. Abschnitt, Nr. 1) eingehend Stellung genommen; hierauf wird verwiesen.

Die Betroffene hat im August 1997 vor dem Landgericht Stuttgart Klage gegen das Land Baden-Württemberg wegen „Schmerzensgeld aus Amtspflichtverletzung und Verstoß gegen Vorschriften des Datenschutzes“ erhoben und zur Begründung vorgebracht, die damalige – aus ihrer Sicht zu Unrecht erfolgte – NADIS-Speicherung habe ihren beruflichen Werdegang beeinträchtigt. Den gleichzeitig gestellten Prozeßkostenhilfeantrag wies das Landgericht Stuttgart mit Beschluß vom 9. Februar 1998 wegen mangelnder Erfolgsaussichten der Klage zurück. In der Begründung führte das Gericht aus, daß die NADIS-Speicherung der Betroffenen von 1978 bis 1993 durch das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg keine schuldhaftige Amtspflichtverletzung darstelle, die den geltendgemachten Schmerzensgeldanspruch auslösen könnte. So hätten „tatsächlich, was die Person der Klägerin und ihre Vita betraf, in nicht unerheblichem Umfang Indizien vorgelegen, die – mögen sie je nach Betrachtungsweise auch ambivalent gewesen sein – insgesamt den Verdacht auf eine nachrichtendienstliche Tätigkeit und daher die Speicherung und deren Aufrechterhaltung über einen längeren Zeitraum hinweg rechtfertigen“. Auch habe die Klägerin „für rechtliche oder wirtschaftliche Nachteile, die ihr über die bloße Speicherung und die damit verbundenen behördeninternen Vorgänge hinaus entstanden sind, weder schlüssig und substantiiert vorgebracht noch Beweis angeboten“.

Die hiergegen eingelegte Beschwerde wies das Oberlandesgericht Stuttgart durch Beschluß vom 11. März 1998 zurück. In seiner Begründung führte das Gericht u. a. aus, daß die NADIS-Speicherung über lange Jahre rechtmäßig war, wobei das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg auch im Vergleich zum Bundesamt für Verfassungsschutz eine eigenständige und damit u. U. abweichende Einschätzung der Verdachtsmomente vornehmen könne. Ob die Speicherung später rechtswidrig geworden ist, könne dahinstehen; da für Spionageverdachtsfälle die sonst übliche 10jährige Prüfungs- und Löschungsfrist nicht gelte und die Verdachtsmomente, wenn auch mehrdeutig, fortbestanden hätten, könne hieraus auch nicht der Vorwurf einer schuldhaften Amtspflichtverletzung abgeleitet werden. Im übrigen habe die Klägerin berufliche oder private Nachteile nicht konkret dargelegt. Die Betroffene hat daraufhin die Klage zurückgenommen.

Das Landesamt für Verfassungsschutz hat in einer schriftlichen Stellungnahme zu der o. g. Fernsehsendung Verständnis dafür geäußert, daß die Betroffene die Tatsache der NADIS-Speicherung als belastend empfunden hat, obwohl sie andererseits – wie die Zivilgerichte festgestellt haben – auch keine konkreten beruflichen oder privaten Nachteile aufgrund der Speicherung nachweisen konnte. Die NADIS-Speicherung war aus der damaligen Sicht vertretbar und rechtmäßig. Angesichts dieser Sach- und Rechtslage wurde von einer Teilnahme von Behördenvertretern in der Fernsehsendung abgesehen, zumal der Betroffenen auch keine konkrete Hilfe angeboten werden konnte.

Zu 7.:

Die Landesregierung hat sich zu einem weiteren Fall, der ebenfalls zu einer datenschutzrechtlichen Beanstandung geführt hatte, in ihrer Stellungnahme vom 9. Februar 1995 zum 15. Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz (LT-Drucks. 11/5000, 2. Teil, 1. Abschnitt, Nr. 2) geäußert; hierauf wird verwiesen.

Dr. Schäuble
Innenminister